

# RS Vwgh 1990/4/24 90/05/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §5 Abs2;

## Rechtssatz

Der vertretungsbefugte Gesellschafter einer GmbH ist jedenfalls auf Grund seiner Tätigkeit verpflichtet, sich über die seine berufliche Tätigkeit betreffenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Kenntnis zu verschaffen. Er darf daher nicht darauf vertrauen, daß im Stillschweigen der Gd die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis gelegen sei (Hinweis E 28.2.1986, 85/17/0129).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050046.X06

## Im RIS seit

24.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)